

Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Eilenburg für das Jahr 2002

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 §§ 74 und 75 sowie der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHV0) vom 08.01.1991 §§ 1 und 2 hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 11.03.02 mit Beschluss - Nr. 5/02 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

| | |
|--|-------------------|
| 1. den Einnahmen und Ausgaben von je | 33.516.950,00 EUR |
| davon im Verwaltungshaushalt | 18.793.950,00 EUR |
| davon im Vermögenshaushalt | 14.723.000,00 EUR |
| 2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) von | 511.300,00 EUR |
| 3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von | 7.433.000,00 EUR |

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.500.000,00 EUR

§ 3

Die Hebesätze werden festgesetzt

| | |
|---|----------|
| 1. für die Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 250 v.H. |
| b) für die bebauten Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermeßbeträge | 360 v.H. |
| 2. für die Gewerbesteuer auf der Steuermeßbeträge. | 380 v.H. |

§ 4

Maßnahmen des Vermögenshaushaltes, die zum Teil aus Fördermitteln finanziert werden, entsprechend der Auflistung im Pkt. 7.7. des Vorberichtes, können erst nach Vorliegen des verbindlichen Bewilligungsbescheides realisiert werden.

§ 5¹

Deckungsfähigkeit

- 1) Grundsätzlich deckungsfähig sind die Sammelnachweise
 - 1 – Personalaufwand
 - 2 – Bewirtschaftungskosten
 - 3 – Geschäftsausgaben
- 2) Weiterhin sind folgende Deckungskreise deckungsfähig:
 1. Leistungen des Bauhofes
 2. Innere Verrechnung Schwimmhalle
 3. Innere Verrechnung Bürgerhaus
 4. Unterhaltung der städtischen Gebäude
 5. Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens
 6. Weiterbildungskosten
 7. Leistungen durch Dritte (Edelhoff)
- 3) Zusätzlich werden Deckungsvermerke festgelegt, wobei Mehreinnahmen zu Mehrausgaben berechtigen.
 1. Gewerbesteuer – Gewerbesteuerumlage
 2. allgemeine Schlüsselzuweisung - Kreisumlage

¹ Die Satzung wurde am 11.03.2002 beschlossen und am 19.04.2002 im Amtsblatt 16/2002 veröffentlicht.